

Gury sagt: „Si parochus oblitus fuerit proclamationem ultimam facere in missa et nuptiae urgeant, eam supplere posset in Vesperis ex decisione S. C. C. d. d. 25. Oct. 1586.“ Das zweite Mal hat er das Aufgebot an einem abgebrachten Feiertage nachgeholt. Auch da hat er, vorausgesetzt, daß er entweder bona fide gehandelt, oder im Zweifel sich ein richtiges practisches Urtheil gebildet hat, nicht gefehlt. Regel ist, daß man sich in solchen Fällen an den Bischof (resp. Dechant und natürlich auch an die weltliche Behörde) wendet, um von ihm entweder die Dispens von einem Aufgebot oder aber die Vollmacht zu erhalten, auch an einem abgebrachten Feiertage das Aufgebot vornehmen zu dürfen. Nur „urgentibus temporum angustiis“, wo die Trauungen nicht verschoben werden können und der recursus ad episcopum unmöglich oder sehr schwer ist, kann man sich zur Beruhigung sagen: „Lex ecclesiae non urget sub tanto incommodo.“ Ebenso müssen wir urtheilen in Betreff des dritten Falles, wo Pfarrer Honorius eine Verkündung ganz ausgelassen hat. Wenn die erwähnten „temporum angustiae“ vorhanden waren, und er moralisch überzeugt war, daß der Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, ist er von jeder Sünde frei zu sprechen, sonst ist die Unterlassung eines Aufgebotes nach dem hl. Alphons (lib. 6. n. 990) eine lässliche Sünde.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar.

---

IX (Conversion und Immatrikulierung betreffend.)  
Julius Gelb, Tischlergehilfe in Kamp, und seine civilehelich ihm angegraute Gattin Friederike Tackel, beide confessionlos, erscheinen vor dem katholischen Pfarramt in Kamp, und bitten um Wiederaufnahme in die früher verlassene katholische Kirchengemeinschaft. — Was ist dabei zu thun?

1. Der Pfarrer forscht um ihre persönlichen Verhältnisse, um Anlaß und Beweggrund des Abfalls und des Rücktritts, Kenntniß der katholischen Lehre, Anlaß zur Civiltrauung, etwaige kirchliche Ehehindernisse, (da das Nichtvorhandensein von staatlichen Ehehindernissen durch die Civiltrauung constatirt ist).

2. Er nimmt mit ihnen von zwei mitgefertigten Zeugen ein Protocoll auf, in welchem sie ihre Reue über ihren Abfall, die wahren und lautern Beweggründe ihrer Rückkehr angeben, und ihre Bitte aussprechen um Wiederaufnahme in die heil. römisch-katholische Kirche, um die kirchliche Trauung und um die Taufe ihres dreijährigen Kindes Bertha.

3. Er weist sie an, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihren Rücktritt in die kathol. Kirche zu erklären. Denn obwohl Art. IV. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 und die Cult.-Minist.-Verordnung vom 18. Jänner 1869 nur für den „Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft“, („als welche die Confessionslosigkeit“ nicht gelten kann), die Meldung bei der politischen Behörde, zur Erlangung der civil-rechtlichen Wirkungen, fordert, und obwohl der Eintritt in die katholische Kirche eine rein persönliche Gewissenssache ist, und für die Wiederaufnahme des Ausgetretenen allein die Kirchenvorstehung die Bedingungen festzusetzen hat (conf. Schüch, Past.-Theol. §. 359); so ist diese Meldung doch politisch nothwendig, wenigstens als Anzeige, daß die betreffenden Geburts-, Sterbe- und andere Fälle hiefür nicht mehr bei der Bezirkshauptmannschaft, sondern in einer katholischen Pfarr-Matrik auff scheinen werden.

4. Er unterbreitet dieses Protocoll mit Beilage A-F (beide Tauffscheine, politisches Austrittszeugniß, Civileheschein, Geburtschein des Kindes, Bescheinigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft über den angemeldeten Rücktritt von der Confessionslosigkeit) dem bischöflichen Ordinariate mit der Bitte um dießbezügliche Weisungen.

Nachstehend folgt die ertheilte Ordinariatsweisung, aus welcher zu ersehen ist, wie die Kirchenbehörde der Partei die Wiederaufnahme möglichst einfach, leicht und kurz machen wollte, besonders durch die unerbetene Aufgebotsdispense und die Weisung bezüglich der Immatrikulierung, und der Ausstellung des Trauungs- und Tauffscheines.

In Folge der Eingabe vom . . . . , deren 6 Beilagen zurück folgen, wird dem hochw. Pfarramte Nachstehendes eröffnet:

1. In Betreff der Wiederaufnahme der Gesuchsteller in die Gemeinschaft der heiligen römisch-katholischen Kirche ist Folgendes zu beobachten:

1. Dieselben haben eine reumüthige h. Beicht bei einem jurisdictionirten Priester, welchem hiermit die facultas absolvendi ab apostasia fidei ertheilt wird, zu verrichten; — 2. so dann haben sie die vor einem pfarramtlich hiezu bevollmächtigten Priester und vor zwei vertrauten Zeugen das tridentinisch-vatikanische Glaubensbekenntniß, wie solches im neuen Diöcesan-Rituale enthalten ist, abzulegen; — 3. hierauf haben sie die heil. Communion zu empfangen; — 4. über die geschehene Ablegung des vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses ist ein Protocoll auf-

zunehmen, welches von ihnen und den beiden Zeugen, sowie von dem betreffenden Priester zu fertigen ist.

II. Was die kirchliche Trauung der Gesuchsteller betrifft, so wird Folgendes verfügt:

1. Die kirchliche Dispense von drei Aufgeboten wird hiermit gegen dem erheilt, daß die Gesuchsteller, welche dießbezüglich in entsprechender Weise zu belehren sind, eine eidesstättige Erklärung darüber, daß ihnen ein ihrer kirchlichen Trauung entgegenstehendes Ehehinderniß nicht bekannt sei, abgeben; — 2. wenn sie diese eidesstättige Erklärung abgegeben und das Glaubensbekenntniß in der oben sub. I. vorgezeichneten Weise abgelegt haben, können sie zur kirchlichen Trauung zugelassen werden, zu welcher der nach ihrem zur Zeit der Trauung innhabenden Domicil zuständige Pfarrer oder dessen priesterlicher Bevollmächtigter competent ist. Als Beistände werden am füglichsten jene beiden Zeugen zugezogen werden, welche bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses fungirten; — 3. die Matriculierung der kirchlichen Trauung kann in extenso unter Bezugnahme auf die vorausgegangene Civilehe-Schließung und auf die erfolgte Rückkehr in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche geschehen; — 4. der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgesertigt werden, daß unmittelbar auf der Rückseite des Civilehescheines Folgendes angemerkt wird: „die in vorstehendem Ehescheine benannten J. G. und J. T. wurden, nachdem sie zuvor in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche waren aufgenommen worden, am . . . . . in Gegenwart der beiden Beistände N. N. und N. N. nach römisch-katholischem Ritus durch N. N. kirchlich getraut.“ Selbstverständlich ist die vorgeschriebene Stempelmarke hiebei zu verwenden.

III. Bezuglich der Taufe des Kindes ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Die Eltern haben den bezirkshauptmannschaftlichen Geburts-Matrikelschein beizubringen; — 2. der Taufact ist in extenso unter Bezugnahme auf diesen Civil-Matrikelschein und auf die erfolgte kirchliche Trauung der Kindeseltern einzutragen; — 3. der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgesertigt werden, daß auf dem vorbesagten Geburtscheine Folgendes beigesetzt wird. „Dieses am . . . . . geborene Kind wurde, nachdem die obbezeichneten Eltern des selben in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche aufgenommen und kirchlich getraut worden waren, am . . . . .

in Gegenwart der Taufpathin N. N. von N. N. nach römisch-katholischem Ritus getauft.“

IV. Ueber den Verlauf dieser Angelegenheit wolle seiner Zeit anher Bericht erstattet werden.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

X. (Die Statue des leidenden Heilandes). In der Pfarrkirche zu H. sah ich einst zu meinem Erstaunen und Bedauern eine Statue des leidenden Heilandes, wie er an die Säule gefetet blutüberströmend dastht. Der Heiland ist nackt bis auf eine durch Anstreicherarbeit zu Stande gekommene Schwimmhose. Das Gesicht soll wahrscheinlich Schmerz im reichsten und vollsten Uebermaße ausdrücken und darstellen, allein weiß Gott, so schaut nur eine Caricatur aus wie der Heiland zu H. und mag jemanden, der nicht besonders religiös gestimmt ist, eher zum Lachen, als zum Mitleid reizen. Ein Tiroler Schnitzer soll sich an diesem Werke versündigt haben. Auf eine Bemerkung meinerseits, sagte der Pfarrer: Es ist freilich kein Kunstwerk, aber die Leute haben so viel Zutrauen zu diesem Bilde, daß ichs nicht wagen darf, auf Wegschaffung zu denken. Sie halten sogar eigene Andachten hier vor diesem Bilde.

Und ich? Ich erzählte eine Geschichte: Drinnen in St. . . . hat einst ein Pfarrherr den alten h. Leonhard, wegen körperlicher Deformität abgeschafft und einen neuen sehr gelungenen an die Stelle gesetzt. Der alte Leonhard wanderte auf den Kirchenboden. Nach einiger Zeit bat ein Bauer um denselben, und erhielt ihn und wieder nach einiger Zeit stand diese alte Statue in einer einige Stunden entfernten Kirche, und die Prozessionen blieben in der Leonhardikirche aus, sie zogen alle dem „alten“ Leonhard nach. Die Bewohner des nun unbesuchten Ortes schmähten den Pfarrherrn, sagend, er habe den h. Leonhard verkauft und nun helfe in ihrer Kirche kein Gebet mehr.

Sehen Sie, sagte bedeutungsvoll der Pfarrer von H. als ich die (nicht erfundene) Geschichte erzählt hatte, und war oder that überrascht, als ich ihm den Rath gab, den G. Jakob in seinem Werke: die Kunst im Dienste der Kirche p. 338 ausspricht: „Ist es nothwendig, daß ein altes Bild entfernt werde, und ein besseres an die Stelle komme, so wäre es gut, wenn möglich, auch noch das ältere eine Zeit lang in der Kirche zu belassen, auf daß durch Vergleichung der Sinn der Beschauenden gebildet und nicht die Gemüther Bieler beschwert werden.“ Und es ist noth-